

# **Reglement für den Umgang mit privaten Spenden und Zuwendungen an die FHNW insbesondere für die Fremdfinanzierung von Stellen**

## **1 Definitionen**

Private Spenden und Zuwendungen von Dritten an die FHNW umfassen Geldleistungen und Geschenke, für die keine vertraglich vereinbarte Gegenleistung der FHNW erbracht wird. Sie kommen der FHNW ausserhalb bestehender Forschungs- oder Dienstleistungsverträge zu.

Unter finanzierten Stellen für Mitarbeitende versteht die FHNW Stellen, die von einer privaten Geldgeberin/einem privaten Geldgeber (Unternehmen, Stiftung, Verband etc.) bzw. über spezifische Drittmittel für einen bestimmten Zweck finanziert und von der FHNW zur Erfüllung dieses Zwecks geschaffen werden. Es handelt sich insbesondere um Stellen für Professorinnen und Professoren und wissenschaftliche Mitarbeitende.

## **2 Haltung der FHNW in Bezug auf private Spenden und Zuwendungen**

Private Spenden und Zuwendungen müssen in Bezug auf Form, Wahrnehmung sowie Quellen reputationsverstärkend und nicht beeinträchtigend wirken.

Die wissenschaftliche Integrität ist eine wichtige Grundlage für die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der FHNW. Private Spenden und Zuwendungen dürfen die wissenschaftliche Integrität der FHNW nicht beeinträchtigen.

Die FHNW ist eine praxisorientierte Hochschule. Sie begrüsst die enge Zusammenarbeit mit Praxispartnern, um Fragestellungen aus der Praxis anwendungsorientiert zu erforschen und in die Lehre zu integrieren. Die fremdfinanzierte Schaffung von Stellen für Professorinnen und Professoren und wissenschaftliche Mitarbeitende ermöglicht es der FHNW, die angestrebte enge Verflechtung mit der Praxis zu verstärken.

## **3 Rahmenbedingungen**

### **3.1 Sicherstellung der Freiheit von Lehre und Forschung**

Die Freiheit von Lehre und Forschung sowie die Autonomie der FHNW dürfen durch die finanzielle Unterstützung von Dritten nicht beeinträchtigt werden.

Geldgeberinnen und Geldgeber nehmen keinen Einfluss auf Forschung und Lehre in der FHNW.

Geldgeberinnen und Geldgeber dürfen insbesondere keine Direktaufträge an Mitarbeitende der FHNW erteilen und keine vorzeitige Einsicht in und keinen Einfluss auf Resultate und Publikationen nehmen.

### **3.2 Strategiekonformität**

Private Spenden und Zuwendungen müssen die Strategie der FHNW und ihrer Hochschulen im Sinne der Profilbildung verstärken und dürfen diese nicht verzerren.

### **3.3 Vertragliche Regelung**

Der Umfang von Spenden und Zuwendungen an die FHNW sowie allfällige Zweckbestimmungen, Bedingungen und Auflagen werden schriftlich vereinbart.

Die Zuständigkeit für die Annahme von Zuwendungen entspricht den festgelegten Ausgabe-kompetenzen.

Bei der Fremdfinanzierung von Stellen ist Vertragspartnerin immer die FHNW und nicht die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter. Die Geldgeberin/der Geldgeber und die FHNW regeln Zweck, Umfang, Inhalt und Dauer der finanzierten Stelle. Die Leistungen der FHNW werden im Vertrag beschrieben. Der Umgang mit zusätzlichen Leistungen bzw. die Abwicklung von Projekten ausserhalb des Vertrags wird ebenfalls im Vertrag beschrieben.

### **3.4 Anstellungsbedingungen/GAV**

Die Anstellungsverfahren für fremd finanzierte Stellen werden nach den Regeln der FHNW durchgeführt. Der Geldgeberin/dem Geldgeber kann ein Mitspracherecht bei der Erstellung des Anforderungsprofils für eine finanzierte Stelle eingeräumt werden. Sie/er nimmt nicht Einsitz in die Berufungskommissionen bzw. Auswahlgremien.

Auf fremdfinanzierten Stellen angestellte Mitarbeitende werden gemäss GAV an der FHNW angestellt.

Das Portfolio von über Zuwendungen angestellten Mitarbeitenden wird von den Vorgesetzten in der FHNW definiert.

### **3.5 Benennungen und Bezeichnungen von fremdfinanzierten Stellen**

Der Name der Geldgeberin/des Geldgebers kann für die Bezeichnung der fremdfinanzierten Stelle verwendet werden. Über die Bezeichnung der Stelle entscheidet die Wahlinstanz.

### **3.6 Öffentlichkeitsprinzip**

Verträge über Spenden, Zuwendungen und fremdfinanzierte Stellen werden auf Nachfrage offengelegt. Ausgenommen von der Offenlegung sind besonders schützenswerte private oder öffentliche Interessen.

Vom Direktionspräsidenten FHNW beschlossen am 18.10.2016

Gültig ab: 01.11.2016